

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 40 StFWG Funktionsgebühren und Aufwandsersatz

StFWG - Steiermärkisches Feuerwehrgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2025

(1) Die Tätigkeit der Organe des Landesfeuerwehrverbandes und der Bereichsfeuerwehrverbände ist ehrenamtlich. Jedoch haben die/der LFwKdt, die/der LFwKdtStv, die/der BFwKdt sowie die/der BFwKdtStv gegenüber dem Landesfeuerwehrverband Anspruch auf angemessene Entschädigung für den aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwand (Funktionsgebühren).

(2) Die Festlegung der Höhe der Funktionsgebühren hat im Wege der Dienstordnung § 22) zu erfolgen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 52/2015, LGBl. Nr. 39/2018

In Kraft seit 20.04.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$